

**459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

15. 6. 1971

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Bundes-Personalvertretungs-  
gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 133, über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel erhält folgenden Wortlaut:

„(Bundes-Personalvertretungsgesetz — PVG)“

2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen (z. B. Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten) wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.“

3. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt. Der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) kann zur Auskunftserteilung sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch Vertreter der Verwaltung zur Dienststellenversammlung einladen.“

4. § 6 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bei zusammengefaßten Dienststellen (§ 4) oder bei Dienststellen, deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann zur Entgegennahme von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) gemäß § 5 Abs. 2 lit. a die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die

Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt.“

5. Die bisherigen Absätze 7 und 8 des § 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und 9.

6. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9. (1) Der Dienststellenausschuß ist zur Erfüllung aller jener im § 2 umschriebenen Aufgaben berufen, die nicht ausdrücklich anderen Einrichtungen der Personalvertretung vorbehalten sind. Dabei sind beabsichtigte Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit dem Dienststellenausschuß zu verhandeln. In diesem Sinne obliegt dem Dienststellenausschuß insbesondere die Mitwirkung:

- a) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung; in diesen Belangen kann erforderlichenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde angerufen werden;
- b) bei Anträgen des Dienststellenleiters auf Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auf Ernennungen oder auf Überstellungen von Bediensteten;
- c) bei der Vergabe einer Wohnung durch die Dienstbehörde;
- d) bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung;
- e) bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
- f) bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen;
- g) bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen;
- h) bei der Anordnung von Überstunden, es sei denn, die Überstunden werden nur für einen Bediensteten für nicht mehr als drei Tage hintereinander angeordnet;

- i) bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber und bei der einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses;
- j) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern von Dienstprüfungskommissionen, die nur für ein Ressort zuständig sind, bestellt werden sollen;
- k) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplarkommissionen und der Dienstbeurteilungskommissionen bestellt werden sollen, ausgenommen die Mitglieder der Obersten Disziplarkommission und der Obersten Dienstbeurteilungskommission;
- l) bei der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben oder sie erfolgt als Disziplinarstrafe;
- m) bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
- n) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergüssen und der Verpflichtung zum Schadenersatz sowie
- o) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.
- (2) Mit dem Dienststellenausschuß ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen zu pflegen:
- a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
- b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht;
- c) bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung.
- (3) Dem Dienststellenausschuß sind schriftlich mitzuteilen:
- a) die Aufnahme, Diensterteilung und Versetzung sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes;
- b) die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die beabsichtigte Verhängung einer Ordnungsstrafe und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens;
- c) eine ausstellige Bemerkung, soweit sie in Schriftform festgehalten wird;
- d) eine Unfallsanzeige und
- e) die Versetzung eines Bediensteten in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Weiters obliegt es dem Dienststellenausschuß:
- a) Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
- b) sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
- c) an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen; die Dienststellenausschüsse sind von solchen Besichtigungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
- d) in den Angelegenheiten der §§ 27 und 28 tätig zu werden.
- § 10. (1) Beabsichtigte Maßnahmen des Dienststellenleiters im Sinne des § 9 Abs. 1 sind dem Dienststellenausschuß spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Dienststellenausschuß das Einvernehmen zu pflegen ist (§ 9 Abs. 2), sind vor ihrer Durchführung dem Dienststellenausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Dienststellenausschuß kann in einem solchen Falle Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen. Außert sich der Dienststellenausschuß nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme, so kann das Einverständnis des Dienststellenausschusses angenommen werden.
- (3) Die im Abs. 2 genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Dienststellenausschusses angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sowie bei Alarm- und Einsatzübungen sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden; der Dienststellenausschuß ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.
- (4) Der Leiter der Dienststelle hat sich auf Verlangen des Dienststellenausschusses mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge dieses Ausschusses zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen. Das Beratungsergebnis ist vom Dienststellenleiter in Form einer Niederschrift festzuhalten.

## 459 der Beilagen

3

(5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den Einwendungen des Dienststellenausschusses gemäß Abs. 2 binnen zwei Wochen nicht in vollem Umfange, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, l und m genannten, hinsichtlich der der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

(6) Der Leiter der übergeordneten Dienststelle hat, wenn er den Einwendungen oder Anträgen (Anregungen, Vorschlägen) nicht entspricht, binnen zwei Wochen Beratungen mit dem bei seiner Dienststelle gebildeten und für die Angelegenheit zuständigen Fachausschuß aufzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen ist vom Leiter der Dienststelle schriftlich festzuhalten; eine Ausfertigung ist dem Fachausschuß zuzustellen. Haben die Beratungen zu keinem Einvernehmen geführt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen der Zentralstelle vorzulegen, wenn dies der Fachausschuß binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung verlangt.

(7) Wird zwischen den sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuß kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der zuständige Leiter der Zentralstelle ohne unnötigen Aufschub nach Beratung der Angelegenheit mit dem Zentralausschuß.

(8) Die Entscheidung des Leiters der Zentralstelle gemäß Abs. 7 hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht gänzlich vermieden werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten hiedurch betroffen wird.“

7. Nach dem § 10 ist folgender § 10 a mit Überschrift einzufügen:

„Akteneinsicht

§ 10 a. (1) Der Leiter der Dienststelle hat den Personalvertretern die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung im § 9 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.“

8. Dem § 11 Abs. 1 ist folgende lit. g einzufügen:

„g) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;“

9. Die bisherige lit. g des § 11 Abs. 1 erhält die Bezeichnung lit. h.

10. Nach der neuen lit. h sind folgende lit. i und j einzufügen:

„i) beim Bundesministerium für Bauten und Technik zwei, und zwar je einer für

aa) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung I, der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten;

bb) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung II;

j) beim Bundesstrombauamt;“

11. Die bisherigen lit. h, i, j und k erhalten die Bezeichnung lit. k, l, m und n.

12. In den neuen lit. l und n ist das Wort „Heeresfeldzeugtruppen“ durch das Wort „Heeresversorgungstruppen“ zu ersetzen.

13. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses sind die Bestimmungen des § 15 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ein Bediensteter, der zu mehreren Dienststellenausschüssen wahlberechtigt ist, bei der Wahl des Fachausschusses nur ein Stimmrecht besitzt; auf die Geschäftsführung des Fachausschusses sind die Bestimmungen des § 22 sinngemäß anzuwenden.“

14. § 12 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
- „b) in den Fällen des § 10 Abs. 6 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;“.
15. § 13 Abs. 1 lit. b bis d haben zu lauten:
- „b) beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar einer für die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie), einer für die Bediensteten des Sicherheitswachdienstes, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- c) beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar einer für staatsanwaltschaftliche Beamte, einer für die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten und einer für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige;
- d) beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für
- aa) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit Ausnahme der Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Institute,
- bb) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Berufspädagogischen Lehranstalten sowie Berufspädagogischen Instituten,
- cc) die Bediensteten sonstiger Dienstzweige und nicht an Schulen verwendeten Bundeslehrer;“.
16. § 13 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:
- „g) beim Bundesministerium für Verkehr zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;“.
17. Im § 13 Abs. 1 ist folgende lit. h einzufügen:
- „h) beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer und einer für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige;“.
18. Die bisherige lit. h erhält die Bezeichnung lit. i.
19. § 13 Abs. 5 hat zu lauten:
- „(5) Auf die Berufung der Mitglieder des Zentralausschusses sind die Bestimmungen des

§ 15 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ein Bediensteter, der zu mehreren Dienststellenausschüssen wahlberechtigt ist, bei der Wahl des Zentralausschusses nur ein Stimmrecht besitzt; auf die Geschäftsführung des Zentralausschusses sind die Bestimmungen des § 22 sinngemäß anzuwenden.“

20. § 14 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) in den in § 10 Abs. 7 genannten Fällen tätig zu werden;“.

21. Der zweite Satz des § 20 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltage nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.“

22. An die Stelle des bisherigen § 20 Abs. 8 bis 11 haben folgende Absätze zu treten:

„(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des Dienststellenausschusses die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(10) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(11) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mitglieder. Scheidet der Ersatzmann aus dem

Dienststellenausschuß aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des Dienststellenausschusses, an dessen Stelle er getreten ist, in Wegfall kommt, so tritt er wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.“

23. Die bisherigen Abs. 8 bis 12 des § 20 erhalten die Bezeichnung Abs. 12 bis 16.

24. Im § 22 Abs. 3 sind im zweiten Satz die Worte „durch Krankheit oder Dienstzuteilung“ zu streichen.

25. Im § 22 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

26. § 22 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Den Beratungen des Dienststellenausschusses und den Beratungen eines Unterausschusses im Sinne des Abs. 5 können auch sachverständige Bedienstete beigezogen werden, die dem Ausschuß als Mitglieder nicht angehören.“

27. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

28. § 23 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses:

- a) wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gebildet ist, oder die Dienststelle, bei der der Fach(Zentral)ausschuß errichtet ist, aufgelassen wird;
- b) wenn mehr als die Hälfte der Dienststellen, für die der Fach(Zentral)ausschuß zuständig ist, aufgelassen werden;
- c) wenn sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Bediensteten um mehr als 25 v. H. verringert oder vermehrt;
- d) wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- e) wenn der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß gemäß § 41 Abs. 3 aufgelöst wird;
- f) wenn der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
- g) wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses beschließt (§ 5 Abs. 2 lit. b).

(3) Der Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses weiter.“

29. Der zweite Satz des § 24 hat zu lauten:

„In den Fällen des § 23 Abs. 2 lit. b bis g sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Ausschusses auszuschreiben.“

30. Nach dem § 24 ist folgender § 24 a mit Überschrift einzufügen:

#### „Neuschaffung von Dienststellen

§ 24 a. Wird eine Dienststelle neu geschaffen, so hat der zuständige Fachausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, der zuständige Zentralausschuß, binnen sechs Wochen einen Dienststellenwahlausschuß für die neu geschaffene Dienststelle zu bestellen. Dieser Dienststellenwahlausschuß hat innerhalb von sechs Wochen nach seiner Bestellung die Wahl des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des zuständigen Fach(Zentral)ausschusses auszuschreiben.“

31. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen. Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Dienstbeurteilung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.“

32. § 25 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Auf Antrag des Zentralausschusses können von der zuständigen Zentralstelle im Bereiche eines Zentralausschusses mit mehr als 200 wahlberechtigten Bediensteten ein, mit mehr als 1000 wahlberechtigten Bediensteten zwei, mit mehr als 5000 wahlberechtigten Bediensteten drei und mit mehr als 20.000 wahlberechtigten Bediensteten vier Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienste freigestellt werden.“

33. Im § 26 Abs. 1 und 3 hat es anstatt „§ 22 Abs. 5“ „§ 22 Abs. 6“ zu lauten.

34. § 27 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Ein Personalvertreter und ein Mitglied eines Wahlausschusses dürfen während der Dauer ihrer Funktion nur mit ihrem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen

Dienststelle zugeteilt werden. Gesetzliche Vorschriften über die Versetzung auf Grund eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.

(2) Ein Personalvertreter (Mitglied eines Wahlausschusses), der (das) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis steht oder zeitverpflichteter Soldat ist, darf ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem er (es) angehört, gekündigt oder entlassen werden, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu.

(3) Spricht sich der Ausschuss gegen die Kündigung oder Entlassung aus (Abs. 2), so geht die Zuständigkeit, das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung zu beenden, auf den Leiter der Zentralstelle über. Dieser hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung oder Entlassung mit dem für den Bediensteten zuständigen Zentralausschuss (Zentralwahlausschuss) zu beraten.“

35. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen.

(3) Nach dem Ausscheiden aus der Funktion obliegt die Erteilung der Zustimmung dem ehemaligen Ausschuss und, falls dieser nicht mehr besteht, dem Zentralausschuss.“

36. § 29 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telephon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verw.Gr. (Entl.Gr.) D (d) oder erforderlichenfalls C (c) zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bund trägt die Kosten der Inlandsreisen

- a) der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind;
- b) der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse teilnehmen;
- c) der Obmänner der Dienststellenausschüsse zusammengefaßter Dienststellen (§ 4) oder der Vertreter dieser Obmänner sowie der Schriftführer solcher Dienststellenausschüsse zu den einzelnen Dienststellen, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind und vom Dienststellenausschuss beschlossen wurden;
- d) der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralwahlausschüsse teilnehmen;
- e) der sachverständigen Bediensteten, die zu Beratungen der Dienststellen-, Fach- oder Zentralausschüsse herangezogen werden und
- f) der Bediensteten zu Dienststellenversammlungen, wenn diese zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses einberufen werden.“

37. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 29 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

38. Im § 29 Abs. 4 (neu) hat es anstatt „Abs. 1“ „Abs. 2“ zu lauten.

39. Im § 31 Abs. 4 hat es anstatt „(§ 10 Abs. 4)“ „(§ 10 Abs. 5)“ zu lauten.

40. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Teilbeschäftigte Lehrer sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie am Tage der Wahlschreibung mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung beschäftigt sind.“

41. Dem § 36 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) § 9 Abs. 1 lit. h findet auf Lehrer keine Anwendung, wenn es sich um Mehrdienstleistungen handelt, zu deren Übernahme sie auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.“

42. Der Abschnitt III hat zu lauten:

„ABSCHNITT III

**Sonderbestimmungen für im Ausland verwendete Bedienstete**

§ 37. Auf Bedienstete nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft bei österreichischen Dienststellen im Ausland sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

§ 38. (1) Wird ein Personalvertreter zu einer österreichischen Dienststelle im Ausland versetzt, so erlischt seine Funktion.

(2) Bedienstete, die im Ausland verwendet werden, sind nicht in den Dienststellen(Fach-Zentral)ausschuß wählbar.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland ein Organ der Personalvertretung errichtet ist. In diesem Falle sind Bedienstete, die bei dieser Dienststelle beschäftigt sind, in das bei dieser Dienststelle errichtete Organ der Personalvertretung wählbar.“

43. Der Abschnitt IV hat zu lauten:

„ABSCHNITT IV

**Aufsicht über die Personalvertretung**

**Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde**

§ 39. (1) Beim Bundeskanzleramt ist die Personalvertretungs-Aufsichtskommission (in der Folge „Kommission“ genannt) zu errichten.

(2) Die Kommission hat aus drei Richtern, einem Bundesbediensteten als Vertreter des Dienstgebers und einem Bundesbediensteten als Vertreter der Dienstnehmer zu bestehen. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Kommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Präsidenten des Nationalrates mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmänner zu bestellen, die in der Reihenfolge, in der sie bestellt werden, das Mitglied im Verhinderungsfalle vertreten. Auf die Ersatzmänner finden die für die Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Richter sein. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(3) Die richterlichen Mitglieder der Kommission sind vom Personalsenat beim Obersten Gerichtshof, ein Vertreter des Dienstgebers vom Bundeskanzler und vom Präsidenten des Nationalrates und der Vertreter der Dienstnehmer von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten namhaft zu machen. Der Namhaftmachung der richterlichen Mitglieder der Kommission hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 30 bis 35 des

Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes voranzugehen.

(4) Macht die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler den Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung dem Bundeskanzler.

(5) Wird die Kommission in einer Angelegenheit tätig, die die Personalvertretung beim Parlament betrifft, so hat in der Kommission an die Stelle des vom Bundeskanzler namhaft gemachten Vertreters der Dienstgeber der vom Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachte Vertreter der Dienstgeber zu treten.

(6) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 40. (1) Zu Mitgliedern der Kommission dürfen Beamte, in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, zu nichtrichterlichen Mitgliedern außerdem Bedienstete, die in den Dienststellenausschuß nicht wählbar sind (§ 15 Abs. 5 und 6), nicht bestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft zur Kommission ruht mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (Enthhebung), der Außerdienststellung und der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie dem Übertritt in den dauernden Ruhestand. Der Richter verliert außerdem seine Mitgliedschaft zur Kommission, wenn er seine Eigenschaft als Richter, das nichtrichterliche Mitglied außerdem, wenn es seine Wählbarkeit zum Dienststellenausschuß verliert.

(4) Der Bundespräsident hat ein Mitglied der Kommission zu entheben, wenn es darum ansucht, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Amtspflichten verletzt.

(5) Scheiden Mitglieder der Kommission während der Bestelldauer aus, so sind, soweit erforderlich, für den Rest der Bestelldauer andere Kommissionsmitglieder zu bestellen.

**Zuständigkeit und Aufsichtsmittel der Kommission**

§ 41. (1) Die Kommission hat als erste und oberste Instanz von Amts wegen oder auf Antrag

desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(2) Die Kommission hat dabei allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Die Kommission hat ein Organ der Personalvertretung aufzulösen, wenn es seine Pflichten dauernd verletzt. Zur Antragstellung ist der Leiter der Zentralstelle zuständig, in dessen Bereich das Personalvertretungsorgan eingerichtet ist. Im übrigen ist er auch zur Antragstellung im Sinne des Abs. 1 berechtigt.

#### Verfahrensvorschriften

§ 41 a. (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

(2) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### Kanzleigeschäfte

§ 41 b. Die Kanzleigeschäfte der Kommission sind vom Bundeskanzleramt zu führen.

#### Vergütung

§ 41 c. Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

44. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Vorschriften der Abschnitte I und IV und des § 36 finden für Dienststellen, an denen Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) beschäftigt sind, mit der Abweichung sinngemäß Anwendung, daß

- a) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen eines politischen Bezirkes der Dienststellenausschuß bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist; die Be-

stimmung des § 4 bezüglich der Bildung mehrerer Personalvertretungen für eine Dienststelle findet hiebei sinngemäße Anwendung, wobei der Sitz der einzelnen Personalvertretungen zu bestimmen ist;

- b) für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen je ein Zentralausschuß bei der Landesregierung zu errichten ist;
- c) der Tätigkeitsbereich der Personalvertretung sich auch auf die Schulbehörden des Bundes erstreckt, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, in denen den Schulbehörden des Bundes auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Vollziehung zukommt;
- d) insoweit nach Abschnitt I und IV obersten Bundesorganen (der Personalvertretungs-Aufsichtskommission) Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle — soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen handelt — die Landesregierung tritt;
- e) die Erlassung der Wahl- und Geschäftsordnung der Landesregierung obliegt;
- f) die Leiter von Schulen in die Zentralausschüsse, die Leiter von allgemeinbildenden Pflichtschulen auch in die Dienststellenausschüsse wählbar sind;
- g) Landeslehrer, die nicht an öffentlichen Schulen verwendet werden, nur für den nach ihrer dienstrechtlichen Stellung zuständigen Zentralausschuß, die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen auch für den nach ihrem Dienstort zuständigen Dienststellenausschuß wahlberechtigt sind;
- h) die Kosten gemäß § 29 Abs. 1 und 2 das Land zu tragen hat.“

#### Artikel II

##### Übergangsbestimmungen

(1) Beim Bundesministerium für Justiz hat hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten die gemäß § 4 dem Zentralausschuß obliegenden Aufgaben bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses der Bundesminister für Justiz wahrzunehmen.

(2) Anlässlich der erstmaligen Wahl des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse für staatsanwaltschaftliche Beamte obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse dem Bundesminister für Justiz. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, daß jede für den betreffenden Ausschuß wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden

kann, und zwar auch dann, wenn durch die in den §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 festgelegten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden.

(3) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die gemäß § 4 dem Zentralausschuß für Hochschullehrer obliegenden Aufgaben der beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingerichtete Zentralausschuß für Hochschullehrer und die gemäß § 4 dem Zentralausschuß für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige obliegenden Aufgaben der beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingerichtete Zentralausschuß für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige und nicht an Schulen verwendeten Bundeslehrer bis zum erstmaligen Zusammentritt dieser Ausschüsse wahrzunehmen.

(4) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Zentralausschüsse und der Dienststellenausschüsse beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den entsprechenden Ausschüssen beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

(5) Anlässlich der erstmaligen Wahl des Fachausschusses beim Bundesministerium für soziale

Verwaltung für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung obliegt die Bestellung des Fachwahlausschusses dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts eingerichteten Zentralausschuß.

(6) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Fachausschüsse beim Bundesministerium für Bauten und Technik und des Fachausschusses beim Bundesstrombauamt obliegt die Bestellung der Fachwahlausschüsse dem Zentralausschuß beim Bundesministerium für Bauten und Technik.

### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I Ziffer 44 sind, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, sofern aber Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuterungen

Vor mehr als vier Jahren wurde am 10. März 1967 das Bundesgesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz), BGBl. Nr. 133, vom Nationalrat beschlossen.

Die ersten Wahlen in die Personalvertretungen auf Grund dieses Gesetzes fanden am 30. November und 1. Dezember 1967 statt.

Gemäß § 15 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes werden die Mitglieder der Ausschüsse durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren — vom Tage der Wahl an gerechnet — berufen. Die nächsten Personalvertretungswahlen haben daher Ende dieses Jahres stattzufinden.

In den seit dem Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes vergangenen Jahren trat eine Reihe von Problemen auf, die in Anfragen an das Bundeskanzleramt herangetragen wurden. Obzwar das Bundeskanzleramt in Zweifelsfragenbeantwortungen zu diesen Problemen ausführlich Stellung genommen hat, wurde immer öfter der Wunsch nach einer Novellierung des Gesetzes geäußert. Um Änderungswünsche und Anregungen bei der Novellierung des Gesetzes berück-

sichtigen zu können, war schon im Juni vergangenen Jahres an alle Ressorts das Ersuchen ergangen, die allenfalls bekanntgewordenen Wünsche nach einer Novellierung des Gesetzes bekanntzugeben.

In einer Reihe von Besprechungen mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten wurden die so erhobenen Wünsche beraten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu Artikel I:**

**Zu Ziffer 1:**

Im Schriftverkehr zwischen den Dienststellen und der Personalvertretung hat sich in der Praxis die Übung herausgebildet, als Abkürzung für das Bundes-Personalvertretungsgesetz die Buchstabenfolge „B-PVG“ zu verwenden. Da diese Buchstabenfolge jedoch die Legalabkürzung für das „Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970“ ist, ergibt sich die Notwendigkeit, für das Bundes-Personalvertretungsgesetz die Buchstabenfolge „PVG“ als Legalabkürzung in den Kurztitel aufzunehmen.

**Zu Ziffer 2:**

Die Einfügung des Klammerausdruckes in den § 2 Abs. 3 wurde von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit der Begründung verlangt, ähnliche Einfügungen seien auch in den §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 Z. 1, 14 Abs. 2 Z. 3, 25 Abs. 3 lit. a und 28 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes und in § 133 Abs. 1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes enthalten.

**Zu Ziffer 3:**

Schon bisher wurden in der Praxis zu den Dienststellenversammlungen sowohl Vertreter der Verwaltung als auch Vertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten zu Vorträgen und zur Auskunftserteilung eingeladen. Einer solchen Teilnahme stehen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 entgegen. Durch die Novelle soll die von den Dienststellenausschüssen geübte Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ausdrücklich sei jedoch darauf verwiesen, daß den zu Vorträgen bzw. zur Auskunftserteilung eingeladenen Personen bei der Dienststellenversammlung kein Stimmrecht zukommen soll.

**Zu Ziffer 4:**

Bei zusammengefaßten Dienststellen oder bei Dienststellen deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen, ist es ohne Störung des Dienstbetriebes nicht möglich, alle Bediensteten gleichzeitig an einer Dienststellenversammlung teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus erfordert die Teilnahme an der Dienststellenversammlung für einen Teil der Bediensteten mit Schicht- oder Wechseldienst ein gesondertes Aufsuchen der Dienststelle. Durch die Eröffnung der Möglichkeit der Abhaltung von Teildienststellenversammlungen, wenn auch nur zur Entgegennahme von Berichten, soll diesem Mangel abgeholfen werden. Bildet die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) den Gegenstand der Dienststellenversammlung, so soll die Abhaltung von Teildienststellenversammlungen nicht zulässig sein. Dies deshalb, weil Gelegenheit geboten sein soll, vor der Fassung eines derart schwerwiegenden Beschlusses, sich vor der Gesamtheit der Bediensteten der Dienststelle zu äußern bzw. alle Meinungsäußerungen zu hören.

**Zu Ziffer 6:**

Das vor mehr als drei Jahren geschaffene Bundes-Personalvertretungsgesetz war im Zeitpunkt seiner Schaffung eine völlige Neuschöpfung. Man konnte sich nur an bedingt vergleichbaren Normen (wie z. B. dem Betriebsrätegesetz) orientieren. Darüber hinaus fehlten praktische Erfahrungen, die notwendig sind, um auf alle Gegeben-

heiten, die bei der Anwendung eines derartigen Gesetzes auftreten können, Rücksicht zu nehmen. Der Katalog über die Aufgaben des Dienststellenausschusses wurde daher verhältnismäßig klein gehalten. Der Gesetzgeber war aber bestrebt, diese Aufgaben so allgemein wie nur möglich zu umschreiben, um die meisten Wechselfälle des Dienstbetriebes zu erfassen. Diese Form der Gesetzgebung machte es jedoch notwendig, in einer Reihe von Zweifelsfragenbeantwortungen zu aufgetretenen Unklarheiten Stellung zu nehmen, um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und die Zusammenarbeit der Personalvertreter mit den Dienststellenleitern auf eine für beide Teile befriedigende Basis zu stellen.

Die Neufassung der §§ 9 und 10 versucht auf Grund der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen die Rechte und Pflichten sowohl der Personalvertreter als auch der Dienststellenleiter klarer und übersichtlicher zu umschreiben.

Die Mehrzahl der im § 9 aufgezählten Mitwirkungsrechte bedarf keiner Erläuterung.

Zu Abs. 1 lit. d wäre zu sagen, daß vor allem bei der Polizei und bei der Gendarmerie der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung deshalb besondere Bedeutung zukommt, weil die Absolvierung eines Fortbildungslehrganges vielfach die Voraussetzung für eine dienstrechtliche Besserstellung ist.

In die lit. a des Abs. 3 sollen die Worte „... sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion)“ eingefügt werden, da eine solche Maßnahme einer Versetzung gleichzuhalten ist.

Unter dem im § 9 Abs. 3 lit. c verwendeten Begriff „ausstellige Bemerkung“ ist sowohl das dem Vorgesetzten auf Grund des § 89 Abs. 1 der Dienstpragmatik zustehende Recht „Untergebenen Ungehörigkeiten in ihrer Amtsführung auszustellen“ als auch das Recht zu verstehen, den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat, im Sinne des § 18 Abs. 2 der Dienstpragmatik zu ermahnen.

Durch § 10 Abs. 1 soll neues Recht geschaffen werden. Durch ihn soll der Dienststellenausschuß in die Lage versetzt werden, von den ihm zustehenden Rechten (Anträge zu stellen, Anregungen zu geben usw.) Gebrauch zu machen.

Im § 10 Abs. 3 sollen die Worte „des Bundesheeres“ gestrichen werden. Durch diese Streichung soll bewirkt werden, daß die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht nur bei Alarm- und Einsatzübungen des Bundesheeres, sondern auch bei anderen Einsatzübungen nicht zur Anwendung kommen.

Durch die im § 10 Abs. 5 und 6 zusätzlich aufgenommene Frist von zwei Wochen, innerhalb der die Angelegenheit der übergeordneten Dienst-

stelle (der Zentralstelle) vorzulegen ist, soll ein „auf die lange Bank schieben“ eines Problems durch Verzögerung der Vorlage verhindert werden.

Durch den letzten Satz des Abs. 5 soll dem Dienststellenausschuß bei bestimmten Maßnahmen eine Art aufschiebendes Vetorecht eingeräumt werden. Die Pflicht, eine geplante Maßnahme aufzuschieben, soll dann entstehen, wenn der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat und die Aufschiebung ausdrücklich verlangt.

Die endgültige Entscheidung über eine Angelegenheit, hinsichtlich der der Personalvertretung ein Mitspracherecht eingeräumt ist, obliegt gemäß § 10 Abs. 7 dem zuständigen Leiter der Zentralstelle nach Anhörung des Zentralausschusses. Dem Leiter der Zentralstelle ist es unbenommen, etwa dann, wenn es sich um eine grundsätzliche oder weitreichende Angelegenheit handelt oder wenn dies der Zentralausschuß anregt, vor seiner Entscheidung ein Gutachten der neu vorgesehenen Personalvertretungs-Aufsichtskommission (§§ 39 ff.) einzuholen.

Zu § 10 Abs. 8 ist zu bemerken, daß unter dem Begriff „dienstrechtlich“ das Dienstrecht im weitesten Sinn zu verstehen ist.

#### Zu Ziffer 7:

Die Frage der Akteneinsicht ist derzeit im PVG nicht geregelt. In einer Anfragenbeantwortung zum PVG wurde vom Bundeskanzleramt mit Rücksicht auf die Verschwiegenheitspflicht der Personalvertreter eine dem AVG 1950 konforme Vorgangsweise bei der Akteneinsicht empfohlen; ein gesetzlicher Anspruch der Personalvertreter auf Akteneinsicht besteht derzeit jedoch nicht. Die Gewerkschaft hat angeregt, die Akteneinsicht der Personalvertretung gesetzlich zu regeln. Die vorgesehene Regelung lehnt sich eng an die in der Praxis seit Jahrzehnten bewährten Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 17 des AVG an.

#### Zu den Ziffern 8 bis 11:

Durch die Schaffung von Fachausschüssen für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung I (einschließlich der Bediensteten der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten), für die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltung II und für die Bediensteten beim Bundesstrombauamt soll den Wünschen der betroffenen Bediensteten, die in dislozierten Dienststellen beschäftigt werden und deren dienstliche Interessen gleichartig sind, sich aber von jenen anderer Bedienstetengruppen unterscheiden, Rechnung getragen werden.

#### Zu Ziffer 12:

Da die Bezeichnung der Heeresfeldzeugtruppen geändert wurde, soll in den neuen lit. 1 und n das Wort „Heeresfeldzeugtruppen“ durch das Wort „Heeresversorgungstruppen“ ersetzt werden.

#### Zu Ziffer 13:

Ein Bediensteter, der teilbeschäftigt ist, kann bei mehreren Dienststellen wahlberechtigt sein. Durch die Neufassung des § 11 Abs. 4 soll verhindert werden, daß ein solcher Bediensteter dadurch ein mehrfaches Stimmrecht zum Fachausschuß erhält.

#### Zu Ziffer 14:

Die Änderung des § 10 bedingt die Änderung der Zitierung im § 12 Abs. 1 lit. b.

#### Zu Ziffer 15:

Durch die Neufassung der lit. b soll klargestellt werden, daß jene Bediensteten, die zwar zum Personalstand „Bundesgendarmerie“ gehören, aber keine Wachebeamten des Gendarmeriedienstes sind (z. B. das Reinigungspersonal der Gendarmerieposten), zum Zentralausschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie wahlberechtigt sind.

Da die Gruppe der staatsanwaltschaftlichen Beamten wegen ihrer geringen Zahl keinen Vertreter, der die besonderen Belange des staatsanwaltschaftlichen Dienstes hätte entsprechend wahrnehmen können, in den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz entsenden konnte, wurde nicht nur von den Staatsanwälten, sondern auch vom Bundesminister für Justiz die Schaffung eines eigenen Zentralausschusses für diese Beamtengruppe gefordert. § 13 Abs. 1 lit. c soll daher entsprechend ergänzt werden.

Da bei vielen Gerichten nur wenige Staatsanwälte Dienst versehen, wird vorzuzorgen sein, daß diese Staatsanwälte auch eine Berufsvertretung unterster Stufe (Dienststellenausschuß, Vertrauenspersonen) erhalten. Andernfalls hätten diese Staatsanwälte keine Möglichkeit, ihren Zentralausschuß zu wählen. Als ein gangbarer Weg bietet sich § 4 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes an.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien ist die lit. d neu zu fassen.

#### Zu Ziffer 16:

Diese Bestimmung soll der neuen Bezeichnung des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Rechnung

tragen. Ferner soll es anstatt „Amtes für Zivilluftfahrt“ richtig „Bundesamtes für Zivilluftfahrt“ lauten.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß nach Ansicht des Bundesministers für Verkehr jene Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegraphenverwaltung, die im Bundesministerium für Verkehr Dienst versehen, nach den Bestimmungen des PVG wahlberechtigt sind.

#### Zu Ziffer 17:

In einer neu einzufügenden lit. h sollen für das neugegründete Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei Zentralausschüsse, und zwar je einer für Hochschullehrer und einer für die Bediensteten sonstiger Dienszweige, eingerichtet werden.

#### Zu Ziffer 19:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 4 ausgeführt, ist ein Bediensteter, der bei mehreren Dienststellen teilbeschäftigt ist, bei allen diesen Dienststellen wahlberechtigt. Durch die Neufassung des § 13 Abs. 5 soll verhindert werden, daß er dadurch ein mehrfaches Stimmrecht zum Zentralausschuß erhält.

#### Zu Ziffer 20:

Die Änderung des § 10 bedingt die Änderung der Zitierung in § 14 Abs. 1 lit. c.

#### Zu Ziffer 21:

Nach geltendem Recht ist die Briefwahl dann zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht in seiner Dienststelle anwesend sein kann. Dienststelle und Wahlort sind nicht immer ident (dies vor allem bei gemäß § 4 Abs. 2 zusammengefaßten Dienststellen). Diesem Umstand soll durch die Neufassung des § 20 Abs. 7 dadurch Rechnung getragen werden, daß die Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post dann zulässig ist, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, nicht anwesend sein kann.

#### Zu Ziffer 22:

§ 15 Abs. 1 sieht ebenso wie § 8 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vor, daß die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen ist. Da beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren anhängig ist, in dem vom antragstellenden Gericht die Behauptung aufgestellt wurde, daß der bloße Hinweis auf das Verhältniswahlrecht im § 8 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes mehrere Möglichkeiten der Wahlabwicklung zulasse und daher wegen Widerspruchs zu Art. 18 B-VG bedenklich sei, soll — ohne den Ausgang des Verfahrens abzuwarten — in den Abs. 8 bis 11 des § 20 der Begriff „Verhältnis-

wahlrecht“ genau umschrieben werden. Die Umschreibung übernimmt im wesentlichen die gleichartigen Bestimmungen der geltenden Bundespersonalvertretungs-Wahlordnung.

#### Zu Ziffer 24:

Die Worte „durch Krankheit und Dienstzuweisung“ im § 22 Abs. 3 zweiter Satz sollen auf Grund mehrerer Vorschläge, die einzelnen Verhinderungsgründe im Gesetz nicht näher anzuführen, gestrichen werden. Durch diese Streichung wird es jedoch nicht dem Belieben des Personalvertreters überlassen, an der Sitzung des Dienststellenausschusses teilzunehmen oder nicht. Er muß verhindert sein und, wie sich aus dem dritten Satz des § 22 Abs. 3 ergibt, einen genügenden Entschuldigungsgrund haben.

#### Zu Ziffer 26:

Nach der geltenden Rechtslage können sachverständige Bedienstete, die dem Dienststellenausschuß als Mitglied nicht angehören, nur den Beratungen von Unterausschüssen beigezogen werden. Durch den neuen § 22 Abs. 6 soll die Beiziehung von sachverständigen Bediensteten, die dem Dienststellenausschuß als Mitglied nicht angehören, auch zu Beratungen des Dienststellenausschusses ermöglicht werden. Aus der Verwendung des Wortes „Bedienstete“ ergibt sich, daß die Beiziehung von Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, unzulässig ist.

#### Zu Ziffer 28:

Unter den im § 23 Abs. 2 angeführten Gründen, die eine Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses und dessen Neuwahl vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde (Abs. 1), zur Folge haben, fehlte bisher eine Bestimmung, die für den Fall Vorsorge trifft, daß sich die Zahl der Wahlberechtigten wesentlich verringert oder vermehrt. Dieser Fall kann anlässlich der Teilung von Dienststellen (Ressorts) oder Eingliederung von Dienststellen in ein anderes Ressort eintreten. Vom Gedanken ausgehend, daß eine geringe Schwankung im Personalstand noch keine Auswirkung haben soll, wird vorgesehen, daß eine Beendigung der Tätigkeit der oben genannten Ausschüsse eintritt, wenn sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Bediensteten um mehr als 25 v. H. verringert oder vermehrt.

Da es nunmehr der neu zu schaffenden Personalvertretungs-Aufsichtskommission möglich sein soll, den Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuß aufzulösen, so soll dies auch in der Aufzählung der Gründe, die eine Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses vorsehen, ihren Niederschlag finden.

**Zu Ziffer 29:**

Die Änderung des § 23 Abs. 2 bedingt die Änderung der Zitierung im § 24.

**Zu Ziffer 30:**

Das PVG hat bisher für den Fall der Neuschaffung einer Dienststelle keine Vorsorge dafür getroffen, wie die Personalvertretung einzurichten ist. Diese Gesetzeslücke soll § 24 a schließen. In ihm soll normiert werden, von wem und innerhalb welcher Frist der Wahlausschuß zu bestellen und innerhalb welcher Frist und für welche Funktionsdauer die Wahl auszuschreiben ist.

**Zu Ziffer 31:**

An das BKA wurde verschiedentlich der Wunsch herangetragen, in den Bestimmungen des Abs. 2 des § 25 eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen ist und einem Bediensteten bei der Dienstbeurteilung und der dienstlichen Laufbahn aus dieser Tätigkeit kein Nachteil erwachsen darf. Durch die Neufassung des § 25 Abs. 2 soll diesem Wunsche Rechnung getragen werden. (Auf die Bestimmung des § 18 Abs. 7 Dienstpragmatik, derzufolge ein Beamter, der in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Kalenderjahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat, nicht zu beurteilen ist, sei in diesem Zusammenhang verwiesen.)

**Zu Ziffer 32:**

Um Schwierigkeiten bei der Auslegung des letzten Satzes des § 25 Abs. 4 zu vermeiden, sollen künftighin nur in Bauschbeträgen festgesetzte Reisegebühren im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und nicht die Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, von den laufenden Bezügen in Abzug gebracht werden.

**Zu Ziffer 33:**

Die Einfügung des Abs. 6 in den § 22 bedingt eine Änderung der Zitierung in den Abs. 1 und 3 des § 26.

**Zu Ziffer 34:**

Da das Bundes-Personalvertretungsgesetz gemäß § 1 Abs. 3 auf die Richter und die Richteramtsanwärter keine Anwendung findet, sollen im zweiten Satz des § 27 Abs. 1 die Worte „oder durch ein Dienstgericht“ entfallen.

Es stellt einen Mangel des geltenden § 27 dar, daß zwar die Kündigung, nicht aber die Entlassung eines Personalvertreters an die Zustimmung des Ausschusses, dem er angehört, gebunden ist.

Durch die Einfügung des Wortes „Entlassung“ in die Absätze 2 und 3 des § 27 soll diesem Mangel abgeholfen werden.

**Zu Ziffer 35:**

Nach der derzeit bestehenden Regelung dürfen die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse wegen Äußerungen oder Handlungen in Ausübung ihrer Funktion nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die Neufassung des § 28 geht auf die Forderung der Gewerkschaft zurück, die Worte „in Ausübung ihrer Funktion“ im bisherigen § 28 (jetzt Abs. 1) zu streichen. Durch diese Streichung wird aber eine Bestimmung notwendig, die festlegt, wie sich der Ausschuß zu verhalten hat, wenn Äußerungen und Handlungen von Personalvertretern bzw. Mitgliedern der Wahlausschüsse nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind. Durch die Novelle soll die Feststellung, daß es sich um eine Äußerung (Handlung) außerhalb der Ausübung der Funktion handelt, die nach geltendem Recht dem Dienststellenleiter obliegt, der Personalvertretung übertragen werden. Versagt der Ausschuß rechtswidrig die Zustimmung zur Verfolgung, so wird die Personalvertretungs-Aufsichtskommission als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 41 (in der Fassung des vorliegenden Entwurfes) die Gesetzwidrigkeit des Beschlusses festzustellen und den Beschluß aufzuheben haben.

Neu ist auch die Bestimmung, die vorsieht, wie vorzugehen ist, wenn der Bedienstete, gegen den Verfolgungshandlungen gesetzt werden sollen, bereits aus der Funktion ausgeschieden ist. Es soll das Recht der Zustimmung zur Verfolgung primär dem ehemaligen Ausschuß und, falls dieser nicht mehr besteht, dem Zentralausschuß eingeräumt werden.

**Zu Ziffer 36:**

In den vergangenen drei Jahren ergaben sich vor allem bezüglich der Tragung der im Zusammenhang mit der Personalvertretung entstehenden Reisekosten immer wieder Zweifelsfragen. Da auch die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten eine Reihe von Forderungen erhob, die auf eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen abzielen, ist eine Neufassung des § 29 Abs. 1 erforderlich. Der Abs. 1 soll in zwei Absätze geteilt werden. Der neue Abs. 1 soll alle Bestimmungen des bisherigen Abs. 1 bis auf die Bestimmungen, die die Reisekosten betreffen, enthalten. Der in der Praxis aufgetretenen Notwendigkeit folgend, sollen für die Bewältigung der Kanzleiarbeiten nicht wie bisher nur D(d)-Bedienstete, sondern auch C(c)-Bedienstete

zur Verfügung gestellt werden dürfen. Ein un- eingeschränktes Wahlrecht zwischen D(d)- und C(c)-Bediensteten wird dadurch allerdings nicht eingeräumt. Aus dem Wort „erforderlichenfalls“ ist vielmehr abzuleiten, daß die Zurverfügung- stellung eines C(c)-Bediensteten an Stelle eines D(d)-Bediensteten ein Erfordernis für die Be- wältigung der Kanzleiarbeiten darstellen muß.

#### Zu Ziffer 38:

Die Teilung des bisherigen § 29 Abs. 1 in zwei Absätze bedingt eine Änderung der Zitie- rung im § 29 Abs. 4 (neu).

#### Zu Ziffer 39:

Die Änderung des § 10 bedingt eine Änderung der Zitierung im § 31 Abs. 4.

#### Zu Ziffer 40:

Im geltenden Recht ist bezüglich der Wahl- berechtigung die Frage offengelassen, wie vorzu- gehen ist, wenn sich die Lehrverpflichtung wäh- rend der Dauer des Wahlverfahrens ändert.

Durch die Einfügung der Worte „am Tag der Wahlausschreibung“ soll diese Frage eindeutig geklärt werden.

#### Zu Ziffer 41:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, und gemäß § 30 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/ 1962, sind die Lehrer zur Übernahme von Mehr- dienstleistungen verpflichtet. Durch den dem § 36 angefügten Abs. 3 sollen daher die Bestimmungen der lit. h des § 9 Abs. 1 von der Anwendbarkeit auf Lehrer ausgenommen werden.

#### Zu Ziffer 42:

Die Bestimmungen des Abschnittes III finden derzeit nur auf Bedienstete im auswärtigen Dienst Anwendung. Da im Ausland jedoch auch Bundes- bedienstete außerhalb des auswärtigen Dienstes beschäftigt werden, ist es erforderlich, diesen Abschnitt so zu fassen, daß er auf alle im Ausland beschäftigten österreichischen Bundesbediensteten angewendet werden kann.

Durch Abs. 1 des § 38 soll bewirkt werden, daß ein Bediensteter, der ins Ausland versetzt wird, durch diese Versetzung seine Funktion ex lege verliert. Dies deshalb, weil es ihm vom Ausland her kaum möglich ist, seinen Aufgaben als Personalvertreter nachzukommen.

Durch Abs. 2 des § 38 sollen aus dem gleichen Grund die im Ausland verwendeten Bediensteten vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß soll jedoch dann nicht Platz greifen, wenn die Dienststelle im Ausland so groß ist, daß bei dieser eine Personalvertretung

errichtet werden konnte (kann). Ist bei einer Dienststelle im Ausland eine Personalvertretung eingerichtet, so sollen nur jene Bediensteten, die bei dieser Dienststelle beschäftigt sind, bei Zu- sammenfassung von Dienststellen (§ 4) jedoch nicht auch Bedienstete der anderen Dienststellen, wählbar sein.

#### Zu Ziffer 43:

§ 10 Abs. 6 des geltenden Gesetzes sieht für den Fall, daß zwischen den sachlich zur Behand- lung der Angelegenheit berufenen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralaus- schuß kein Einvernehmen erzielt wird, das Ent- scheidungsrecht des Leiters der Zentralstelle vor. Gemäß § 39 führen die Bundesregierung bzw. der Bundeskanzler und die übrigen Bundesmini- ster die Aufsicht über die Personalvertretung.

Von der Gewerkschaft der öffentlich Bedien- steten werden diese Bestimmungen seit langem mit der Begründung bekämpft, daß die Zustän- digkeit der obersten Bundesorgane sowohl zur Aufsicht als auch zur letztlichen Entscheidung in Personalvertretungsangelegenheiten eine un- befriedigende Doppelfunktion des Dienstgebers darstellt.

Die im Entwurf vorgesehene Neufassung des Abschnittes IV folgt dem Vorschlag, eine Kom- mission nach Art. 133 Z. 4 B-VG zu schaffen. In diesem Zusammenhang sei auf Werner- Klecatsky „Das österreichische Bundesverfas- sungsrecht“ verwiesen, die — gestützt auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes — auf Seite 235 ausführen, daß in Art. 133 Z. 4 B-VG die Ermächtigung des Gesetzgebers liegt, die Er- lassung von Bescheiden in letzter Instanz im Bereich der Bundes- und Landesverwaltung nicht Verwaltungsorganen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zu übertragen, sondern Kollegialbehörden, sofern diese Kollegialbehörden die daselbst vor- gezeichnete Organisationsform erhalten.

Der Kommission soll die Aufsicht über die Personalvertretung obliegen. Eine Ingerenz auf den zuständigen Bundesminister und dessen nach- geordnete Organe als Dienstgebervertreter und damit Verhandlungspartner der Personalvertre- tung soll der Kommission nicht zustehen. Sollte an die Kommission vom zuständigen Bundes- minister um Abgabe eines Gutachtens herange- treten werden (siehe den vorletzten Absatz der Erläuterungen zu Ziffer 6), so wird sie bei ihrer begutachtenden Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 41 a bis 41 c sinngemäß anzuwenden haben.

Zu den einzelnen Paragraphen des Abschnittes IV wird bemerkt:

#### Zu § 39:

Die beim Bundeskanzleramt zu errichtende Personalvertretungs-Aufsichtskommission (in der

Folge „Kommission“ genannt) soll aus drei Richtern sowie einem Bundesbediensteten als Vertreter des Dienstgebers und einem Bundesbediensteten als Vertreter der Dienstnehmer bestehen. Die für jedes Mitglied zu bestellenden Ersatzmänner sollen nur in der Reihenfolge, in der sie bestellt wurden, das Mitglied im Verhinderungsfalle vertreten, d. h. daß der zweite Ersatzmann nur beim Ausfall des Mitgliedes und des ersten Ersatzmannes zum Zuge kommt.

Die Namhaftmachung der richterlichen Mitglieder der Kommission soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Personalsenat beim OGH obliegen. Der OGH wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 30 bis 35 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, eine Ausschreibung durchzuführen und daraufhin aus den Bewerbern die ihm für die Ausübung dieser Funktion am geeignetsten erscheinenden namhaft zu machen haben.

Die Kommission könnte am Zusammentreten und dadurch an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden, wenn nicht alle Mitglieder rechtzeitig namhaft gemacht werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß dann, wenn die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Bundeskanzler den Dienstnehmervertreter namhaft macht, dieses Recht auf den Bundeskanzler übergeht.

Über Wunsch der Parlamentsdirektion soll der Präsident des Nationalrates einen Dienstgebervertreter namhaft machen können. Wird die Kommission in einer Angelegenheit tätig, die die Personalvertretung beim Parlament betrifft, so soll in der Kommission an die Stelle des vom Bundeskanzler namhaft gemachten Vertreters der Dienstgeber der vom Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachte Vertreter der Dienstgeber treten.

Durch die Bestimmung des Abs. 6 soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind.

#### Zu § 40:

Die Aufzählung der Gründe, die eine Bestellung zum Kommissionsmitglied ausschließen (Abs. 1), die das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Kommission bewirken (Abs. 2 und 3) und die festlegen, wann der Bundespräsident ein Mitglied der Kommission zu entheben hat (Abs. 4), ist taxativ.

Auch bei der Nachbestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Bestelldauer (Abs. 5) sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 des § 39 zu beachten.

#### Zu § 41:

Abs. 1 sieht vor, daß die Kommission von Amts wegen oder auf Antrag tätig zu werden hat. Die Eröffnung der Möglichkeit des amtswegigen Einschreitens ist der Aufsicht immanent. Das Antragsrecht soll demjenigen zustehen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet. Für die Stellung eines Antrages sieht der Entwurf keine Frist vor.

Wie nach der derzeitigen Rechtslage, so unterliegt auch nach dem Entwurf der Überprüfung durch die Kommission „die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung“. Auf Grund dieser Formulierung soll daher nicht eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Organe schlechthin, sondern lediglich eine Prüfung der Übereinstimmung der Geschäftsführung mit den Bestimmungen des PVG erfolgen können.

Die Bestimmungen des Abs. 2 des Entwurfes entsprechen dem § 40 Abs. 1 des geltenden Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung (des Bundeskanzlers, des zuständigen Bundesministers) die Kommission treten soll.

Der Entwurf sieht im Abs. 3 analog der geltenden Regelung vor, daß nur ein Organ der Personalvertretung (§ 3 Abs. 1) und nicht auch der Organwalter enthoben werden kann.

#### Zu § 41 a:

Analog dem geltenden § 41 Abs. 1 sollen auf das Verfahren vor der Kommission die Bestimmungen des AVG 1950 anzuwenden sein.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt wurde, wird es sich bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission um eine Kommission nach Art. 133 Z. 4 B-VG handeln. Daß die Bescheide der Kommission nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege unterliegen, ergibt sich aus § 41 Abs. 1, demzufolge die Kommission als erste und oberste Instanz zu entscheiden haben soll. Da die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausdrücklich für zulässig erklärt ist, wird sich nur die Möglichkeit ergeben, den Verfassungsgerichtshof aus den in der Verfassung vorgesehenen Gründen anzurufen.

#### Zu § 41 c:

Das Kommissionsmitglied soll einerseits nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Aufwandes, der ihm durch die Fahrt zur Sitzung der Kommission erwächst, und andererseits Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung haben.

**Zu Ziffer 44:**

Durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 247/1970, wurde der Kurztitel des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245/1962, in Landeslehrer-Dienstgesetz und durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1970 der Kurztitel des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert. Ferner wurde das Landesvertragslehrgesetz 1949, BGBl. Nr. 189, durch das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, ersetzt. Diesen Änderungen soll im § 42 des vorliegenden Entwurfes Rechnung getragen werden.

Bei der Schaffung des PVG war infolge eines Redaktionsversehens in der lit. d die Zitierung des Abschnittes IV unterblieben. Der so entstandene Fehler soll nun beseitigt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Aufsicht über die Personalvertretung der Landeslehrer ebenfalls der Landesregierung obliegt.

**Zu Art. II:**

Wie zu Ziffer 15 bereits ausgeführt wurde, soll für die staatsanwaltschaftlichen Beamten eine gesonderte Personalvertretung eingerichtet werden. Da diese Einrichtung ein Novum darstellt, muß für die erstmalige Wahl der Personalvertreter Vorsorge getroffen werden. Es soll hinsichtlich dieses Personenkreises in gleicher Art vorgegangen werden wie bei der ersten Wahl der Personalvertretungsorgane im Jahre 1967 (§ 34 Abs. 2 PVG).

Durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung einiger Bundesministerien wurde das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung neu geschaffen. Es muß daher für die Wahrnehmung der den Zentralausschüssen bei dieser Zentralstelle obliegenden Aufgaben so lange Vorsorge getroffen werden, bis dieser Ausschuß erstmalig zusammentreten kann. Dasselbe gilt für die Bestellung der Wahlausschüsse beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Da für den betroffenen Personenkreis beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst Zentral(Dienststellen)ausschüsse bestehen, ist es zweckmäßig, diesen die den Zentral(Dienststellen)ausschüssen obliegenden Aufgaben zu übertragen.

Für die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Bundesstrombauamt neu zu schaffenden Fachausschüsse war Vorsorge für die Bestellung der Fachwahlausschüsse zu treffen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Fachwahlausschusses wird in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 2 der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, vorgehen sein.

Die durch diese Novelle zu erwartenden Mehrkosten der Personalvertretung sind so geringfügig, daß sich eine Schätzung, sofern sie überhaupt möglich ist, erübrigt.